

# **Satzung**

**VEE JL e.V.**

## **Vereinigung zur Förderung der Nutzung Erneuerbarer Energien im Jerichower Land e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
VEE Jerichower Land e.V.  
Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Biederitz.  
Der Verein ist unter dem Aktenzeichen Neu in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabenstellung**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Personen und Institutionen, welche auf dem Gebiet der Nutzung Erneuerbarer Energien sowie der Aus- und Weiterbildung, der Herstellung von Anlagen und Einzelkomponenten wirken bzw. die Arbeit auf dem Gebiet fördern wollen.  
Ziel ist es, dass der Landkreis Jerichower Land sowie die ansässigen Kommunen eine autarke Energieerzeugung und Versorgung erreichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, insbesondere aus Sonne, Wind, Wasser, Biomasse, Umgebungswärme (Luft, Wasser, Boden) und die Förderung des Umweltschutzes durch ihre Anwendung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung und Durchführung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit  
Förderung und Durchführung von Bildungstätigkeit  
Wirken für eine effektive Förderung der Anwendung Erneuerbarer Energien und der  
Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet

Wirken für das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen für die Nutzung Erneuerbarer Energien

Wirken für das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Produktion entsprechender Ausrüstungen und Technologien

Förderung und Anregung des Zusammenwirkens von Firmen, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien tätig sind

Der Verein beabsichtigt nicht, selbst wirtschaftlich tätig zu werden.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die in § 2 (1) genannten Personen und Personenzusammenschlüsse.
- (2) Als fördernde Mitglieder können Rechtssubjekte in den Verein aufgenommen werden, die besondere Leistungen zur Förderung des Vereinszwecks erbringen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grundlage der Aufnahmeordnung. Die Aufnahmeordnung beschließt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins, zu denen es eingeladen wird, teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (2) Austrittserklärung des Mitglieds, die durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss. In besonders zu begründenden Fällen kann ein Austritt auch vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ausschluss durch den Vorstand:

Dieser kann erfolgen, wenn:

Das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein 6 Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist;  
 Das Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt;  
 Das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das ausgeschlossene Mitglied.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7**

### **Amtsenthörung und Vollmachtenentzug**

Während eines Ausschlussverfahrens (§ 6 Abs. 3 +4) ruhen alle Ämter und Vollmachten eines Mitgliedes bzw. der von juristischen Personen benannten Person im Innenverhältnis.

## **§ 8**

### **Beiträge**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können bei Austritt aus dem Verein nicht zurück gefordert werden.

- (3) Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 3) sind beitragsfrei.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins und nimmt mit dem Recht der Stellungnahme den Bericht des Vorstandes entgegen.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:

- 1. Wahl der Kassenprüfer
  - 2. Genehmigung der Jahresrechnung
  - 3. Entlastung des Vorstandes
  - 4. Beschluss über die Beitragsordnung
  - 5. Änderung der Satzung
  - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 7. Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Rates
  - 8. Bestimmen eines Ehrenrates zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin (Poststempel) mit der vorläufigen Tagesordnung ab gesandt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung (maßgeblich ist der Poststempel) einzuladen. Der Tagungstermin muss innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

- (2) Der Vorstand gemäß Absatz (1) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, so fern sie vom Registergericht gefordert werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  1. Die Repräsentation des Vereins
  2. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung
  3. Die jährliche Erarbeitung und Vorlage eines Finanzierungsplanes
  4. Die verantwortliche Kassenführung des Vereins;
  5. Die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Buchführung.
- (2) Die Aufgabe des Vorsitzenden ist unter anderem die Leitung des Vorstandes.
- (3) Eine Vorstandssitzung kann von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gefordert werden. Der Vorsitzende hat sodann innerhalb von 14 Tagen die Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13 Bestimmungen für Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitglieder oder ihre Vertreter werden zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist eingeladen. Die endgültige Tagesordnung muss spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen.
- (2) Über Punkte, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, sowie über Anträge, die nicht spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sind, kann nur abgestimmt werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden oder vertretenden Mitglieder die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er ist berechtigt, die Leitung der Sitzung zu delegieren. Die Abstimmungen sind in der Regel geheim. Die Mitglieder können in offener Abstimmung beschließen, offen oder durch Akklamation abzustimmen.
- (4) Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Das Mitglied, auf welches eine Stimme übertragen wurde, hat seine auf die Tagesordnung hinweisende Vollmacht schriftlich vor der Abstimmung dem Sitzungsleiter nachzuweisen.

- (5) Soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.
- (6) Die Versammlungen der Mitglieder sind beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurden. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitglieder sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

#### **§ 14 Arbeitskreise**

- (1) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um ihre Sachprobleme in gegenseitiger Meinungsbildung zu lösen.
- (2) Eine Mitarbeit in mehreren Arbeitskreisen ist möglich.
- (3) Innerhalb der Arbeitskreise können mehrere Arbeitsgruppen tätig sein.

#### **§ 15 Wissenschaftlicher Rat**

Der wissenschaftliche Rat ist ein beratendes Gremium für den Vorstand und die Arbeitskreise. Er ist interdisziplinär zusammengesetzt. In ihm werden ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung berufen. Im wissenschaftlichen Rat werden insbesondere Vorschläge für die wissenschaftliche Profilierung des Vereins erarbeitet.

#### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diehl-Zesewitz-Stiftung Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder einer künftigen aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später nicht vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke befinden sollte.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll ein angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt hätten, wenn sie beim Abschluss oder bei der Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten. Durch diese Bestimmungen werden nicht die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins umgangen.

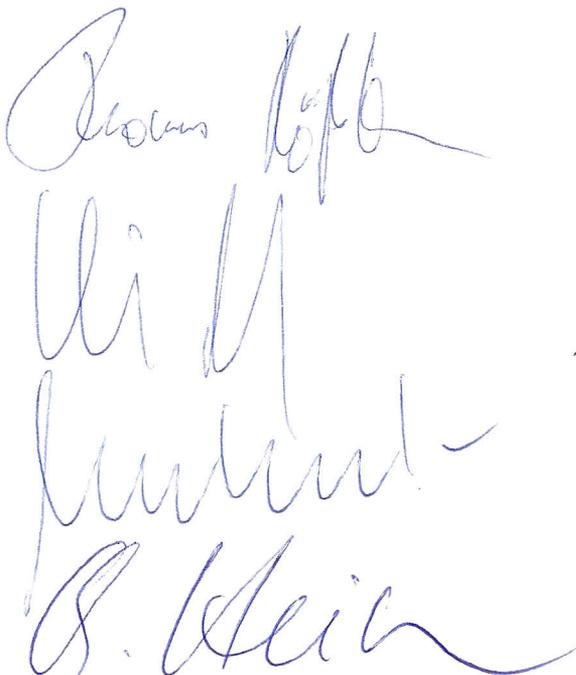
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz I gilt, durch schriftliche Änderung der Satzung festzuhalten.

### § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Die mit der Errichtung und Eintragung des Vereins verbundenen Notar- und Beratungs- und Gerichtskosten, einschließlich der Kosten der Veröffentlichung, werden als Gründungsaufwand vom Verein übernommen.

Die Satzung ist errichtet am 31. März 2010 mit Nachtrag vom 20. Juli 2010 (Vorstandsbeschluss 1/20. Juli 2010).

Magdeburg, den 20. Juli 2010

Four handwritten signatures in blue ink, arranged vertically on the left side of the page. The signatures are cursive and difficult to read, but appear to be names of individuals.

A handwritten signature in blue ink, located on the right side of the page. It is cursive and appears to be a name.